



Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte

Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen. Voraussetzung dafür ist, dass jede religiöse Gemeinschaft und Einrichtung über ein je eigenes Schutzkonzept verfügt. Grundlage für diese Schutzkonzepte bilden die vorliegenden Rahmenvorgaben. Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Institutionen sowie den Teilnehmenden selber. Die Grundlagen für den religiösen Unterricht mit Kindern entsprechen den [Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen](#).

Grundsätzliches und Voraussetzungen

Das Einhalten des Abstands von 2 Metern wann immer möglich bleibt mit den Hygieneregeln die aus epidemiologischer Sicht wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Ist das Einhalten des Abstandes begründbar nicht möglich und kommt es demnach zu nahen Kontakten zwischen anwesenden Personen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Falls auch diese Schutzmassnahmen nicht sinnvoll angewendet werden können, müssen bei Unterschreitung des Abstands von 2 Metern die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Anzahl Personen, die die Abstandregel unterschreiten und somit einem «engen Kontakt» ausgesetzt sind, übersichtlich und nachverfolgbar bleibt, damit im Falle einer COVID-19 Erkrankung und dem nachfolgenden Contact Tracing dieses erfolgreich umgesetzt werden kann. Sobald die Situation, in der die grundsätzlich geltende Abstandsregel nicht gewährleistet werden kann, beendet ist, ist die Abstandsregel wenn immer möglich wieder vollumfänglich umzusetzen. Der Veranstalter/Betreiber trägt die Verantwortung bei Unterschreitung der Abstandsregel und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen, insbesondere dem korrekten Tragen der Masken erhalten und über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern informiert sind. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmer auch darüber informiert werden. Es muss eine Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt. Weitere Angaben können der geltenden Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-V 2, SR 818.101.24) und deren Erläuterungen entnommen werden. Für besonders gefährdete Personen gelten soweit möglich wie bisher die Abstand- und Hygieneregeln.

Das Schutzkonzept muss auch die Vermeidung von Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten erfassen, zu denen es im Aussenbereich der Gotteshäuser kommen kann. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der COVID-19-V 2 zu den Menschenansammlungen und zu privaten und öffentlichen Veranstaltungen.

Der Einlass und Auslass erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Hygiene- und Abstand

Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen.

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen. Handschuhe sind nicht empfohlen, das Tragen von Masken kann in Betracht gezogen werden. Masken sollen zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird in der Einrichtung symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung).

Eine sorgfältige und regelmässige Oberflächenhygiene von genutzten Räumlichkeiten ist durchzuführen.

Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.

Der Abstand zwischen Redner und Besuchern muss respektiert werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrophons für den oder die Gottesdienstleitende/n, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein.

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist soweit möglich zu verzichten.

Ritualgegenstände (z.B. Gebetsbücher, Gebetsteppiche, Kopfbedeckungen, usw.) sind von den Teilnehmenden selbst mitzubringen und dürfen nicht an andere Personen abgegeben werden.

Gemeindegang sollte bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsregeln sowie sehr guter Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) möglich sein.

Besonders gefährdete Personen

[Besonders gefährdete Personengruppen](#) sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich [vor einer Ansteckung zu schützen](#) und religiöse Angebote über anderen Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben. Bei Teilnahme an einer religiösen Zusammenkunft sollen die Abstand- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen [Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne](#) sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Besondere Situationen

Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Information

Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und religiösen Feierlichkeiten sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren.